

Auszug aus:**Betriebsartenbezogene Vereinbarungen (Klauselandruck)****# sofern bei Vertragsabschluss vereinbart****# 2.: Einbruchmeldeanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume, Einrichtungen oder Behältnisse werden durch eine Einbruchmeldeanlage überwacht. Als Einbruchmeldeanlage gilt eine technische, ausschließlich elektronisch betriebene Einrichtung, die dem Objektschutz dient.
2. Die Einbruchmeldeanlage entspricht im Zeitpunkt des formellen Versicherungsbeginns mindestens einem der nachfolgend genannten Regelwerke:

- a) Richtlinie VdS 2311, Klasse B oder C
- b) Norm DIN VDE 0833, Grad 2, 3 oder 4
- c) Norm DIN EN 50131, Grad 2, 3 oder 4
- d) Pflichtenkatalog der Polizei, Klasse B oder C

Die Überwachung erfolgt wahlweise

- a) auf Öffnen und Verschluss aller Zugangstüren und der Innenräume durch Bewegungsmelder (schwerpunktmäßig) oder
- b) auf Öffnen und Verschluss aller Türen und beweglichen Fenster.

Die Alarmierung erfolgt wahlweise durch

- a) Fernalarmierung an eine ständig besetzte Stelle oder
- b) örtliche Alarmierung mit mindestens zwei akustischen und einem optischen Signalgeber außerhalb des Handbereiches von Personen.

Die vorgenannten Anforderungen an eine Einbruchmeldeanlage gelten als erfüllt, wenn Sie durch entsprechende Dokumentation einer Fachfirma für die Errichtung und Wartung von Einbruchmeldeanlagen bestätigt wurden.

3. Der Versicherungsnehmer hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, auf seine Kosten
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine Fachfirma jährlich warten und sich eine Dokumentation der Wartung aushändigen zu lassen;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Gebäude, Räume, Einrichtungen oder Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch einen vom Versicherer anerkannten Sachverständigen zu gestatten.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Ziffer 3. ergeben sich aus §§ 6, 7 AERB 87.
5. Eine Störung oder Außerbetriebnahme von Einbruchmeldeanlagen über einen Zeitraum von nicht länger als 72 Stunden gilt nicht als Verletzung vertragsgemäßer Obliegenheiten und nicht als Gefahrerhöhung im Sinne der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
6. Entspricht die Einbruchmeldeanlage nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 2., werden aber die sonstigen Anforderungen gemäß der Ziffern 1. und 3. erfüllt, so bleibt der Versicherungsschutz erhalten. In diesen Fällen reduziert sich die Höchstentschädigung je Schadensfall auf den vereinbarten Betrag (siehe auch Abschnitt VIII. „Vereinbarte Selbstbehalte, Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen“).